

Preisliste für die Augenglasbestimmung und die Abgabe von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Alle Preise sind Nettopreise in Euro (ohne gültige Mehrwertsteuer)

Leistungen/Regelversorgung	
Gläser	Komplettvergütung (gehärtet und entspiegelt)
(Bis sphärisch +/-6,0 und cyl. +4,0)	Preis pro Glas
Einstärkenglas	40,00
Mehrstärkenglas	74,50
Raumgleitsichtglas (bis sph.+/-6,0 und cyl.+4,0)	90,00
Fassungen / Handwerksleistungen (Grundleistungen)	
Brillenfassung/Regelversorgung (incl. Hartbox und Microfasertuch)	20,00
Einarbeitung von vorhandenen Gläsern in eine neue Fassung oder neue Gläser in vorhandene oder neue Fassung	12,67
Refraktionsbestimmung (Augenglasbestimmung) für die Bildschirmarbeitsplatzbrille (bei erneuter Beschaffung ohne ärztl. Verordnung)	20,00
Einfacher Sehtest	0,00

Lieferbeschreibung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen

1. Gläser

- a) Regelversorgung: Organische Einstärkengläser (Kunststoffgläser) nach DIN EN ISO 14889 inklusive Komplettvergütung (superentspiegelt und gehärtet). Sind Brillengläser zur Korrektur verschiedener Entfernungen notwendig, können wahlweise auch Mehrstärkengläser (Bifokal-/Officegläser) oder Raumgleitsichtgläser verordnet werden, sofern die Notwendigkeit zum Tragen der Bildschirmarbeitsplatzbrille eine solche Ausstattung erforderlich macht.
- b) Es besteht die Möglichkeit der höherwertigeren Versorgung mittels privater Zuzahlung.
- c) Bei Verlust oder Bruch des Glases wird vom Arbeitgeber nur der mit dem SWAV ausgehandelte Vertragspreis für die Regelversorgung übernommen.

2. Brillenfassung

Regelversorgung: Kunststofffassung- die Fassung muss qualitativ und anpassungstechnisch den dienstlichen Anforderungen genügen und hierfür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- dauerhafter, fester und sicherer Sitz, hohe Bruchfestigkeit
- Inklination und Bügellänge individuell einstellbar
- ausreichend großes Gesichtsfeld.

Jede gewählte Fassung muss mindestens die aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Es besteht die Möglichkeit höherwertige Leistungen mittels privater Zuzahlung zu erhalten. Die die Regelversorgung übersteigenden Mehrkosten hat der Kunde selbst zu tragen.

Bei Verlust oder Reparatur wird vom Arbeitgeber nur der Vertragspreis für die erforderliche(n) Regelversorgung übernommen.